

2. Änderungssatzung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Achtrup vom 26.07.2009

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 2. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47 und 75 LWG)

Beschränkungen des Grundeigentums zur Durchführung des Unternehmens

§ 6 Abs. 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Innerhalb eines Streifens von 7 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Mindestabstand beträgt 7 m zur Böschungsoberkante.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Auf Anordnung des Vorstehers sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zum Vorteil von Natur und Landschaft erforderlich ist

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 32
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 Bekannt VO)
Bekanntmachungen

§ 32 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bekannt gemacht wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 werden auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland oder im Nordfriesland Tageblatt bekannt gemacht.

§ 33
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

§ 33 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland bekannt gegeben.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Achtrup tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss

Achtrup, den 19. Nov. 2025



Klug (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Achtrup

Ausgefertigt:
Achtrup, den 21. 11. 2025



Klug (Verbandsvorsteher)
Wasser- und Bodenverband Achtrup

Genehmigt

Husum, den 20. 11. 2025


Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:
Husum, den 24. 11. 2025


Der Landrat des Kreises
Nordfriesland als Aufsichtsbehörde

